

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Kreisverwaltung Südwestpfalz, untere Wasserbehörde, Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens, gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens für die Herstellung eines Laichtümpels in der Gemarkung Bobenthal keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Es handelt sich um folgende Maßnahme:

Herstellen eines Laichtümpels im Bereich der Flurstücke Nrn. 619/1 und 617 in der Gemarkung Bobenthal

Von der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland wurde die wasserrechtliche Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz für o.g. Maßnahme (Gewässerausbau) beantragt.

Die standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Kreisverwaltung Südwestpfalz aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

Mit der Herstellung eines Laichtümpels in der beantragten Form sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen. Durch die Maßnahme erhöht sich die Struktur- und Habitatvielfalt innerhalb des dortigen Nasswiesenkomplexes, womit letztlich eine ökologische Aufwertung verbunden ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch ins Internet eingestellt unter der Adresse:

<https://www.uvp-verbund.de/rp>

Pirmasens, den 30.07.2020
Kreisverwaltung Südwestpfalz
i.V.

(Leiner)